

06.12.1989

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde (Baptistengemeinde) Wetter-Grundschöttel

### A Problem

Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von Artikel 140 GG. i. V. m. Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 WRV und im Sinne von Artikel 22 LV NW.

### B Lösung

Verleihung der Körperschaftsrechte durch ein besonderes Verleihungsgesetz gemäß der bisherigen Praxis in Nordrhein-Westfalen.

### C Alternativen

Keine.

### D Kosten

Keine.

### E Zuständigkeit

Zuständig ist der Kultusminister.

### F Belange der kommunalen Selbstverwaltung

Belange der kommunalen Selbstverwaltung sind nicht betroffen.

Datum des Originals 28.11.1989/Ausgegeben am : 06.12.1989

Gesetz über die Verleihung der  
Rechte einer Körperschaft des  
öffentlichen Rechts an die  
Evangelisch-Freikirchliche  
Gemeinde (Baptistengemeinde  
Wetter-Grundschoettel

§ 1

Der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde (Baptistengemeinde) Wetter-Grundschoettel werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel 22 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 verliehen.

§ 2

Die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde (Baptistengemeinde) Wetter-Grundschoettel erfolgt auf der Grundlage der Gemeindegatzung vom 22. Juni 1986.

Änderungen sind dem Kultusminister anzuzeigen. Ihm ist auf Verlangen auch über andere unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 wesentliche Verhältnisse Auskunft zu geben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A Allgemeines

Der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde (Baptistengemeinde) Wetter-Grundschoettel sind die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 GG und Artikel 22 LV NW in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 zu verleihen.

Religionsgemeinschaften, die durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten, besitzen nach dem Grundgesetz (Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 WRV) und nach der Landesverfassung (Artikel 22 i. V. m. Artikel 140 GG, Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 WRV) einen Rechtsanspruch auf Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von Artikel 140 GG und Artikel 22 LV NW i. V. m. Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 WRV. die Verleihung erfolgt in Nordrhein-Westfalen durch Gesetz.

Die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen sind gegeben. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung der Körperschaftsrechte steht auch den örtlichen Gliederungen einer Religionsgemeinschaft zu, bei denen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Davon gehen sowohl die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz über die Verleihung der öffentlichen Körperschaftsrechte an Religionsgemeinschaften vom 12. März 1954 aus wie auch die Verleihungspraxis der anderen Länder.

Die Gemeinde Wetter-Grundschoettel konstituierte sich 1854 mit 14 getauften Gliedern als selbständige Gemeinde durch Austritt aus der Evangelischen Landeskirche. Im Jahre 1896 hat ihr der preußische Staat die Korporationsrechte (private Rechtsfähigkeit) verliehen. In diesem Jahr besteht die Gemeinde 135 Jahre. Die Gemeinde ist gefestigt durch einen traditionellen Verfassungskonsensus. Die Satzung, die den allgemein zu stellenden Anforderungen entspricht, ist am 22. Juni 1986 neu gefaßt worden und an die Stelle der Satzung vom 5. Juni 1894 getreten, die zur Verleihung der Korporationsrechte durch den preußischen Staat im Jahre 1896 führte.

Die Gemeinde ist Mitglied im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, der den Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 5 WRV besitzt. Nach Angabe des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland handelt es sich bei der Gemeinde Wetter-Grundschoettel um eine der größten Einzelgemeinden des Bundes mit 577 getauften Mitgliedern. Die Gemeinde besitzt ein Wohnhaus, ein Pastorenhaus und einen Friedhof mit Friedhofskapelle. Die Anlagegüter werden nach dem Gemeindekassenbericht zum jetzigen Zeitpunkt mit rd. 900 000 DM angegeben. Das Haushaltsvolumen ist für 1989 mit 900 000 DM festgelegt.

B Zu den Einzelvorschriften

Zu § 1: § 1 enthält die Verleihungsformel. Die Verleihung durch Gesetz entspricht der Praxis in Nordrhein-Westfalen.

Zu § 2: § 2 Abs. 1 legt fest, was Verleihungsvoraussetzung gewesen ist.  
§ 2 Abs. 2 enthält eine Regelung, die dem verfassungsrechtlich berechtigten staatlichen Interesse dient, die Fortdauer der Verleihungsvoraussetzungen prüfen zu können. Anzeige- und Auskunftspflicht sind dafür ausreichende Mittel.

Zu § 3: § 3 regelt das Inkrafttreten.